



Merkblatt zur Umsetzung der Leistungsgewährungsverordnung (LGV)

im Rahmen der Zuwendungsantragstellung

Inkrafttreten

Die LGV ist am 7. Dezember 2011 in Kraft getreten und gilt weiterhin. Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wurde lediglich der organisatorische Verweis in § 2 Absatz 2 angepasst. Die Schwellenwerte und materiellen Pflichten blieben unverändert.

Rechtsgrundlage

§ 14 des Landesgleichstellungsgesetzes bildet die Grundlage dafür, freiwillige Leistungen des Landes Berlin mit Maßnahmen zur aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbinden. Die Frauenförderverordnung regelt demgegenüber die öffentliche Auftragsvergabe.

Im Zuwendungsbereich betrifft die LGV insbesondere Zuwendungen nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung. Sind ihre Voraussetzungen erfüllt, verpflichten sich die Leistungsempfangenden zu frauen- und familienfördernden Maßnahmen und leiten diese spätestens bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises ein, führen sie fort oder setzen sie um.

Anwendung

Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein

Die freiwillige Leistung enthält mindestens 25.000 Euro Landesmittel. Bei einer Mischfinanzierung ist nur der Anteil des Landes Berlin maßgeblich. Zusätzlich sind beim Leistungsempfangenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Ermittlung der Beschäftigtenzahl

- Maßgeblich ist die leistungsempfangende Rechtseinheit insgesamt, einschließlich ihrer Beschäftigten in anderen Projekten. Beschäftigte, die ausschließlich zu ihrer Berufsbildung tätig sind, werden nicht berücksichtigt. Ehrenamtlich Tätige sowie freie und Honorarkräfte werden nur dann nicht mitgezählt, wenn tatsächlich kein Arbeitsverhältnis besteht.

- Nach § 23 Absatz 1 Satz 4 des Kündigungsschutzgesetzes zählen Teilzeitbeschäftigte bis einschließlich 20 Wochenstunden mit 0,5, bis einschließlich 30 Wochenstunden mit 0,75 und bei mehr als 30 Wochenstunden mit 1,0.

Befreiung nur auf Antrag

Eine Befreiung tritt nicht automatisch ein. Sie kann auf begründeten Antrag gewährt werden, wenn die Beschäftigung von Männern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unabdingbar ist. Der Antrag ist in der LGV-Anlage zu stellen. Über ihn entscheidet die Bewilligungsstelle.

Leistungsempfangende

Die LGV gilt unabhängig von der Rechtsform für Stellen außerhalb der Berliner Verwaltung. Leistungsempfangende können beispielsweise Unternehmen, Träger von Einrichtungen oder Vereine sein. Maßgeblich ist die leistungsempfangende Rechtseinheit insgesamt und nicht eine einzelne Organisationseinheit oder nur das geförderte Projekt.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Sind die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die LGV-Anlage im aktuellen FAZIT-Verfahren vollständig einzureichen. Zuvor weist die zuständige Behörde ein Geschäftskennzeichen und einen Förderbereich zu.

Die LGV-Anlage enthält insbesondere:

- eine Erklärung zur regelmäßigen Beschäftigtenzahl
- die Auswahl der Maßnahmen, die eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden

Die Anlage wird online im FAZIT-Verfahren übermittelt. Das erzeugte Dokument ist zusätzlich auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und per Post an die zuständige Bewilligungsstelle zu senden.

Die Bewilligungsstelle darf die Leistung nur bewilligen, wenn die erforderlichen Erklärungen vollständig vorliegen. Der Bewilligungsbescheid enthält die Verpflichtung zur Durchführung der ausgewählten Maßnahmen als Auflage.

Maßnahmenkatalog

Die LGV enthält 21 mögliche Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die erforderliche Auswahl richtet sich nach der regelmäßig beschäftigten Personenzahl:

- mehr als 500 Beschäftigte: drei Maßnahmen, davon mindestens eine aus den Nrn. 1 bis 6
- mehr als 250 bis höchstens 500 Beschäftigte, drei Maßnahmen

- mehr als 20 bis höchstens 250 Beschäftigte, zwei Maßnahmen
- mehr als 10 bis höchstens 20 Beschäftigte, eine Maßnahme aus den Nummern 1 bis 20

Die zur Auswahl stehenden Maßnahmen sind in der amtlichen LGV-Anlage vollständig aufgeführt.

Verwendungsnachweis, Kontrolle und Berichtspflicht

Die Erklärung über die Durchführung der Maßnahmen ist Bestandteil des Verwendungsnachweises. Die LGV-Anlage zum Verwendungsnachweis wird online eingereicht und zusätzlich ausgedruckt, rechtsverbindlich unterschrieben und postalisch an die Bewilligungsstelle gesendet.

Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben kann die Bewilligungsstelle Einsicht in Unterlagen verlangen oder andere geeignete Prüfmaßnahmen durchführen. Falschangaben oder die Nichterfüllung der Auflage können zur Rücknahme oder zum Widerruf der Bewilligung und zur Rückforderung der Leistung führen. War die Erfüllung aus Gründen unmöglich, die der Leistungsempfänger nicht zu vertreten hat, ist ein Widerruf allein wegen der Nichterfüllung nach § 3 Absatz 3 LGV ausgeschlossen.

Die Bewilligungsstellen erfassen die nach § 6 Absatz 1 LGV vorgesehenen Daten und übermitteln sie alle zwei Jahre an die für Frauenpolitik zuständige Senatsverwaltung. Die Daten werden im Bericht zur Durchführung des Landesgleichstellungsgesetzes dokumentiert.